Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau
hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 nachstehende Verordnung beschlossen:

Nr. 905-00	Stammverordnung	15.06.2016	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-01	1. Novelle	12.09.2018	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-02	2. Novelle	11.12.2019	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-03	3. Novelle	29.06.2022	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-04	4. Novelle	22.05.2024	Wasserabgabenordnung
Nr. 905-05	5. Novelle	01.07.2026	Wasserabgabenordnung

Wasserabgabenordnung

§ 1 Wasserbezug

1. Der Wasserbezug aus der städtischen Wasserleitungsanlage erfolgt im Allgemeinen über Wasserzähler. Wenn vorübergehend noch kein Wasserzähler beigestellt werden kann, wird eine Pauschale gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

2. Der Wasserbezug aus öffentlichen Hydranten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die bezogene Wassermenge von der Abgabenbehörde erster Instanz (Bürgermeister) zu schätzen.

§ 2 Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Im Versorgungsbereich der Stadtgemeinde Stockerau werden nach dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

a) Wasseranschlussabgabe (§ 3)
b) Ergänzungsabgabe (§ 4)
c) Sonderabgabe (§ 5)
d) Bereitstellungsgebühr (§ 6)
e) Wasserbezugsgebühr (§ 7)

§ 3 Wasseranschlussabgabe

1.) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,50 festgesetzt.

2.) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Berechnung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 30,332.223,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 144.967 lfm (inkl. Hausanschlüsse) zugrunde gelegt. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Eine Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlussabgabe wird gemäß § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgeschrieben. Wenn sich die der Berechnung der Wasseranschlussabgabe zugrunde gelegte Berechnungsfläche der angeschlossenen Liegenschaft ändert, ist gemäß § 13 Abs. 1 des zit. Gesetzes eine Veränderungsanzeige zu erstatten. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 5 Sonderabgabe

Eine Sonderabgabe wird gemäß § 8 Abs. 1-3 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 vorgeschrieben. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 18,00 pro m³/h festgesetzt.
Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m3/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße	Bereitstellungsbetrag	Bereitstellungsgebühr in €
in m³/h	in € pro m³/h	In € pro Jahr
3	18	54,00
7	18	126,00
12	18	216,00
17	18	306,00
25	18	450,00
35	18	630,00
45	18	810,00
55	18	990,00
65	18	1170,00
75	18	1350,00
85	18	1530,00

95	18	1710,00
105	18	1890,00
115	18	2070,00
125	18	2250,00
135	18	2430,00
145	18	2610,00
155	18	2790,00
165	18	2970,00
175	18	3150,00
195	18	3510,00
205	18	3690,00
215	18	3870,00
225	18	4050,00
235	18	4230,00
245	18	4410,00
255	18	4590,00
265	18	4770,00
275	18	4950,00
285	18	5130,00
295	18	5310,00
305	18	5490,00
315	18	5670,00
325	18	5850,00
335	18	6030,00
345	18	6210,00
355	18	6390,00

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für einen Kubikmeter Wasser [§ 10 Abs.(2)] mit € 1,70 festgesetzt.

Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

1. Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.

2. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 + 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 01.10. und endet mit 30.09. jeden Jahres.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:

1.	vom 01.10. bis 31.12.	3.	vom 01.04. bis 30.06.
2.	vom 01.01. bis 31.03.	4.	vom 01.07. bis 30.09.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr, die sich aufgrund der Bestimmungen des § 11 der Wasserabgabenordnung ergibt, wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. fällig.

Ende September jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt. Mit der Abrechnung wird der 1. Teilbetrag für Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr gleichzeitig mit dem 4. Quartal der Haus- und Grundbesitzabgaben mit Fälligkeit 15.11. vorgeschrieben.

3. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
4. Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Stockerau zu erfolgen.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

1. Auf Abgabentatbestände für Wasserversorgungsabgaben und Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, beziehungsweise erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- beziehungsweise Gebührensätze anzuwenden.

2. Gemäß § 10 Abs.(7) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 tritt diese Wasserabgabenordnung mit dem Beginn des Ablesungszeitraumes in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 02.07.2026

abgenommen am: 17.07.2026

Die Bürgermeisterin

Andrea Völkl

Mag. (FH) Andrea Völkl

Stadtgemeinde Stockerau * Bez. Korneuburg N.Ö. 2